

Die UNESCO hat einstweilen die von manchen erwartete ›Zerreiprobe‹ bestanden. Auch andere Fragen waren kontrovers, fhrten aber nicht zum Eklat. Der vom Rat der Vereinten Nationen fr Namibia gestellte Antrag auf Aufnahme des Gebiets als Vollmitglied wurde mit 74 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 13 Enthaltungen angenommen; Namibia gehrt seit November 1977 bereits der UN-Ernahrungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und seit Juni 1978 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) an. Als 146. Mitgliedstaat der UNESCO wurde Dominica (vgl. S.32 dieser Ausgabe) von der Generalkonferenz aufgenommen.

Praktisch unbeachtet blieb in der Berichtserstattung die Verabschiedung einer Deklaration ber Rassismus und rassisches Vorurteil. Weiterhin wurde ein Programm zur Demokratisierung der Erziehung und Modernisierung der Erziehungssysteme diskutiert und verabschiedet. Ein Gremium wurde beauftragt, die Bemhungen um die Rckfhrung unerlaubt ausgefhrter Kulturgter in ihr Ursprungsland zu frdern. Auch besttigte die Generalkonferenz erneut das Recht der Bevlkerung in den besetzten arabischen Gebieten auf Erziehung und auf ein nationales Kulturleben im Einklang mit ihrer eigenen Identitt. Schließlich wurde der Zweijahreshaushalt 1979/80 der UNESCO in Hhe von 303 Mill US-Dollar verabschiedet. Die 21. Generalkonferenz wird im Herbst 1980 in Belgrad stattfinden. **WB**

#### **Menschenrechtsausschu: Staatenbericht der Sowjetunion — Individualbeschwerden (5)**

(Die folgenden Ausfhrungen setzen den Bericht in VN 5/1978 S.167f. fort.)

Auf seiner fnften Tagung Ende Oktober/Anfang November 1978 in Genf errterte der Aussch die Berichte von Mauritius, der Sowjetunion und von Bjeloruland (Weiruland) sowie einen ergnzenden Bericht von Ecuador. Vertagt wurde die Debatte ber einen Bericht Chiles. Bislang haben 26 Staaten ihre Berichte, die binnen eines Jahres nach Beitritt zum Internationalen Pakt ber brgerliche und politische Rechte vorzulegen sind, eingereicht. Fnf Staaten haben auf Anfrage des Ausschusses ergnzende Angaben gemacht. Dagegen stehen die Berichte folgender Staaten noch aus, obwohl sie bereits 1977 fllig waren: Barbados, Costa Rica, Irak, Jamaika, Kenia, Kanada, Kolumbien, Libanon, Mali, Mongolei, Rwanda, Tansania und Uruguay. Weitere fnf Berichte fehlen, die 1978 fllig wurden.

**Sowjetunion und Bjeloruland:** Der sowjetische Bericht verursachte eine lebhafte Diskussion im Aussch. Der sowjetische Vertreter wurde vor allem zu folgenden Punkten befragt: Besteht fr die Teilrepubliken ein Sezessionsrecht? Die Verfassung von 1977 sieht dies vor. Die Experten des Ausschusses bezweifelten die Relevanz dieser Vorschrift, auf die im Bericht hingewiesen worden war, betonten dabei jedoch gleichzeitig, da das in Art.1 des Paktes garantierte Selbstbestimmungsrecht die Gewhrleistung eines Sezessionsrechtes nicht mit umfasse. Des weiteren stand im Mittelpunkt der Diskussion die Frage

nach den Garantien fr ein rechtsstaatlich ausgestaltetes Strafverfahren. Bezweifelt wurde auerdem die Behauptung des Berichts, da es keine politisch begrndete Diskriminierung gebe. Weitere Fragen bezogen sich auf die Mglichkeit, Personen zur Zwangsarbeit heranzuziehen — der sowjetische Vertreter sprach den Arbeitslagern den Charakter der Strafe ab und bezeichnete sie als reine Erziehungsmanahmen —, die Freiheit der Religionsausbung, Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie Freizgigkeit. Angesprochen wurde auch der Vorwurf an die Sowjetunion, sie erlaube die Einweisung von Regimekritikern in psychiatrische Anstalten. Ihr Vertreter nahm in der Diskussion den Standpunkt ein, die Rechtsordnung und die Praxis in der Sowjetunion stnden in vollem Einklang mit dem Weltpakt. Einige der in der Diskussion genannten Grundrechtsbeschrnkungen rechtfertigte er aus der ›ordre public‹-Klausel der Art.18, 19 und 21 des Paktes. — Der bjelorusische Bericht wurde unter vergleichbaren Gesichtspunkten geprft, wenn auch weniger intensiv.

**Mauritius:** Hauptdiskussionspunkt war hier die Rechtsstellung der Frau. Der Regierungsvertreter teilte in der Debatte mit, da bereits gesetzgeberische Initiativen eingeleitet worden seien, um die Stellung der Frau zu verbessern. Weiterhin wurde diskutiert, ob die Mglichkeit, krperliche Zchtigungen als Kriminalstrafe anzuordnen, dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zuwiderluft; schlielich ging es um die Unabhngigkeit der Gerichte sowie das Festnahmerecht der Polizei. Wie auch in den bisherigen Debatten wurde ebenfalls die Stellung des Paktes in der Normenhierarchie von Mauritius angesprochen.

**Ecuador:** Die Errterung konzentrierte sich auf die Fragen des Wahlrechts — nur des Lebens und Schreibens kundige Brger haben ein aktives Wahlrecht —, den Strafvollzug sowie die Stellung der eingeborenen Bevlkerung. Hinsichtlich des letzten Punktes fhrte der Regierungsvertreter aus, da Bestrebungen unternommen wrden, die eingeborene Bevlkerung zu integrieren.

**Individualbeschwerden:** In nichtffentlicher Sitzung beschftigte sich der Aussch mit den eingegangenen Individualbeschwerden. Er erhielt sechs neue Beschwerden, anhngig waren noch einige wenige ltere. Die nchste Tagung des Ausschusses ist fr den 9. bis 27. April 1979 in New York vorgesehen. **Wo**

#### **Rechtsfragen**

##### **Humanitres Kriegsvlkerrecht: Zusatzprotokolle in Kraft (6)**

(Die folgenden Ausfhrungen setzen den Bericht in VN 1/1978 S.31 fort.)

Der Verbesserung des Schutzes der Opfer bewaffneter Auseinandersetzungen sollen die Zusatzprotokolle I und II zu den vier Genfer Rotkreuz-Konventionen vom 12. August 1949 dienen; sie sind sechs Monate nach Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde am 7. Dezember 1978 in Kraft getreten. Ratifiziert haben bisher (Stand: 20. Dezember 1978) El Salvador, Ghana und Libyen.

Zusatzprotokoll I wurde von 62 Staaten, II von 58 Staaten unterzeichnet; Vorbehalte gaben bei Zusatzprotokoll I 10 Staaten und bei II 6 Staaten ab. **Red**

##### **Umweltkrieg: Konvention in Kraft (7)**

(Die folgenden Ausfhrungen setzen den Bericht in VN 3/1977 S.96f. fort; vgl. auch VN 4/1978 S.131f.)

Die »Verwendung von umweltverndernden Techniken zu militrischen oder sonstigen feindseligen Zwecken« verbietet die am 5. Oktober 1978 nach der Ratifikation durch 20 Staaten in Kraft getretene ›ENMOD‹ (von ›environmental modification techniques‹) Konvention. Bis zum 1. Januar 1979 waren folgende 21 Staaten dem Vertrag beigetreten: Bjeloruland (Weiruland), Bulgarien, Dnemark, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Ghana, Grobritannien, Indien, Jemen (Arabische Republik), Kuba, Laos, Mongolei, Polen, Sowjetunion, Spanien, Sri Lanka, Tschechoslowakei, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Zypern. **Red**

##### **IGH: Entscheidung zum gis-Streitfall — Festlandsockelstreit Libyen/Tunesien (8)**

(Die folgenden Ausfhrungen knpfen an den Bericht in VN 5/1976 S.153f. an.)

I. Am 19. Dezember 1978 erklrte sich der Haager Internationale Gerichtshof (IGH) im Falle des griechisch-trkischen Festlandsockelstreits (Aegean Sea Continental Shelf Case) fr in der Sache unzustndig. Die Entscheidung erging mit 12 gegen 2 Stimmen. Gegen die Entscheidung stimmten der Richter de Castro sowie der griechische Ad-hoc-Richter Stassinopoulos.

Der Gerichtshof sttzte sich in seiner Entscheidung auf einen zu Art.17 der Generalakte von 1928 ber die friedliche Beilegung internationaler Konflikte von Griechenland, dem Klger dieses Verfahrens, eingelegten Vorbehalt. Art.17 der Generalakte begrndete die grundstzliche Zustndigkeit des Stndigen Internationalen Gerichtshofs zur Entscheidung derartiger Streitigkeiten. Der IGH ging davon aus, da dies im Verhltnis zu Griechenland und zu der Trkei, die beide der Generalakte beigetreten waren, seine Zustndigkeit als Nachfolger des Stndigen Internationalen Gerichtshofs begrnden wrde unter der Voraussetzung, da Art.17 in dem konkreten Fall angewandt werden knne. Dies verneinte der IGH unter Bezug auf den bereits erwhnten Vorbehalt Griechenlands, durch den dieses bei seinem Beitritt zu der Generalakte im Jahre 1931 alle Streitigkeiten ber seinen territorialen Status der Jurisdiktion des Gerichtshofs entzog.

Griechenland hatte argumentiert, da sich die Trkei nicht regulr auf diesen Vorbehalt berufen habe, so da er fr die Kompetenzentscheidung des Gerichtshofs nicht herangezogen werden knne. Dem hielt der IGH entgegen, da die Trkei in der Klageerwiderung auf diesen Vorbehalt hingewiesen habe, was als ausreichend anzusehen sei.

Des weiteren machte Griechenland geltend, da der Vorbehalt auch sachlich nicht fr den vorliegenden Fall zutreffe. Es seien nicht alle territorialen Streitigkeiten von der Jurisdiktion des Gerichtshofs aus-